

Vereinsatzung (alle Angaben ohne Gewähr)

Des Turn- und Sportvereins 1919 St. Sebastian e.V. vom 03. Dezember 1989.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 04.1919 in St. Sebastian gegründete Sportverein führt den Namen:
„Turn- und Sportverein 1919 St. Sebastian e.V.“
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.
Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Sebastian und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Die Kriterien zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes bleiben dem Gesamtvorstand vorbehalten.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Geschäftsführenden Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrages.
Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Zur Angabe von Gründen ist er nicht verpflichtet. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß §§ 21 bis 79 des BGB.
Die Aufnahme wird mit der ersten Zahlung des fälligen Beitrages wirksam.
- (4) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch dessen Auflösung.
- (2) Die Austrittserklärung ist durch schriftliche Anzeige bis zum 30.06. eines jeden Jahres vorzunehmen, der Austritt erfolgt dann zum 31.12. des entsprechenden Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a) rechtmäßigen Anordnungen der Vereinsführung.
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen d. Vereins u. wegen unsportlichen Verhaltens,
 - c) Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) unehrenhafter Handlungen,
 - e) Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung des vom Geschäftsführenden Vorstand verfügten Ausschlusses schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss nach Absatz 3 ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser ist bei jährlicher Zahlungsweise am 01.04. und bei halbjährlicher Zahlungsweise am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Zustimmung des Mitgliedes wird der Mitgliedsbeitrag vom Verein an diesen Terminen eingezogen.
- (2) Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für den Zustand und die Bewachung der Turn- und Sportanlagen einschließlich der Turnhalle und der damit verbundenen Räumlichkeiten, Umkleieräume und Toilettenanlagen.
Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Sachen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt mit der vorgesehenen Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich.
- (2) Zwischen dem Tage der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mind. drei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen.
Das gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag für dringend erachtet; hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, nach Möglichkeit zum Ende des Geschäftsjahres. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Zur Durchführung der Punkte 6c und 6d der Vereinsatzung ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf einberufen.
Der Geschäftsführende Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.
Die Einberufung erfolgt nach § 8 dieser Satzung.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Stimmrechtig sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie alle Ehrenmitglieder.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung stattfinden.
- (3) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) A. Geschäftsführender Vorstand (GefV)
 1. Der GefV besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Jugendleiter, dem Leiter der Verwaltung (Geschäftsführer) und dem Leiter der Finanzen (Kassierer).
 2. Der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig 1. Stellvertreter, der Leiter der Verwaltung ist gleichzeitig 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
 3. Der 1. Vorsitzende des Vereins und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die beiden Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 4.

Der GefV wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder des GefV ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen. Dies gilt auch für alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des GefV, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Aufgaben sind übertragbar auf die Stellvertreter.
6. Der 1. Vorsitzende oder sein beauftragter Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen.
7. Ein Mitglied im GefV darf nur ein Amt im GefV ausüben.
8. Erklärungen, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung und Mehrheit des GefV. Eine Vertretung des Leiters der Finanzen ist nur in unaufschiebbaren Fällen möglich. Dauert eine Verhinderung des Leiters der Finanzen mehr als zwei Monate, so ist eine Vertretung nur mit Beschluss des Gesamtvorstandes zulässig.

B Gesamtvorstand (GesV)

1. Der GesV besteht aus
 - a) dem GefV,
 - b) den Beisitzern
 - c) den Abteilungsleitern
2. Dem GesV obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausübten Sportarten zusammenhängen. Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der GesV zuständig:
 - a) für die Bewilligung von außergewöhnlichen Ausgaben
 - b) für alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtvereinsinteressen besonders berührt sind.
3. Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl richtet sich jeweils nach den Erfordernissen des GefV.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der GesV berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
5. Der GesV ist einzuberufen soweit es die Geschäfte des Vereins dies erfordern, oder mindestens drei Mitglieder des GesV dies beantragen.
6. Allen Mitgliedern des GesV obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben.
7. Liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, so kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses, der mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gefasst werden muss. Soweit erforderlich finden in diesen Fällen Ergänzungswahlen statt.
8. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet.
Die Bildung einer Abteilung wird durch den GesV beschlossen. Eine Abteilung wird geleitet durch den Abteilungsleiter und weitere Mitglieder der Abteilungsleitung, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Abteilungsleitungen werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Abteilungsleitungen bleiben so lange im Amt bis ein Nachfolger für sie gewählt ist. Der GesV des Vereins ist berechtigt, Mitglieder der Abteilungsleitungen, die ihre Aufgaben vernachlässigen, abzuberufen.
- (3) Durch die Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb und allen Veranstaltungen der Abteilungen sowie des Vereins teilzunehmen. Die Abteilungszugehörigkeit bestimmt sich danach, welche Sportart das Mitglied aktiv betreibt.
- (4) Besteht in einer Abteilung eine durch die Abteilungsversammlung beschlossene zusätzliche Abteilungsbetragspflicht, so kann ein Vereinsmitglied an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den Veranstaltungen dieser Abteilung nur teilnehmen, wenn er dieser Beitragspflicht nachkommt.
- (5) Die Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, den Verein durch Abschluss von Geschäften zu verpflichten. Mitglieder der Abteilungsleitungen, die diese Verpflichtung verletzen, werden auch durch eine Entlastung in der Abteilungsversammlung nicht von der Haftung gegenüber dem Verein befreit.
- (6) Abteilungen des Vereins sind berechtigt eigene Abteilungsordnungen im Einklang mit der Vereinsatzung zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des GesV.

§ 12 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) der Geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Übungsleiter
 - d) die Betreuer
 - e) die Schiedsrichter
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks-, und Landesebene
 - g) die Kassenprüfer.
- (2) Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 13 Maßregelungen

- (1) Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der GesV durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, folgende Strafen auszusprechen:
 - a. Verweis
 - b. Ausschluss (zeitlich begrenzt)
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der entsprechende Bescheid ist schriftlich zuzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung des GesV nach Abs. (1) steht dem Betroffenen Einspruch entsprechend § 4 Abs.(4) zu.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Erwäge Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so verbleiben dem Verein die eingezahlten Beiträge.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Einladung zu dieser Versammlung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.
Bei der Beschlussfassung müssen zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung muss belegt werden. Sind vorgenannte Voraussetzungen nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann ein Beschluss von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange noch mindestens 12 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins eintreten.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Ortsgemeinde St. Sebastian zu und darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
Sofern es zum Zeitpunkt der Auflösung infolge von Gebietsreformen keine selbständige Gemeinde St. Sebastian mehr gibt, soll der für St. Sebastian zuständige Ortheirat oder dergleichen die Verteilung des Vereinsvermögens im obigen Sinne für das ehemalige Gebiet St. Sebastian vornehmen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Dazu stehen ihm die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung.
- (2) Eine Einschränkung kann sich nur aus dem Spielbetrieb selbst oder einer eigenen Abteilungsbeitragspflicht ergeben.
- (3) Den Anordnungen des GefV sowie den von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 1989 beschlossen worden.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 19.03.1990 und Januar 2004, sowie April 2008.